

Depressionen > Behinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei länger anhaltenden schweren Depressionen kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden. Ab einem GdB von 50 gilt ein Mensch als anerkannt schwerbehindert. Damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am beruflichen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können, gibt es für sie sog. Nachteilsausgleiche.

2. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den **Versorgungsmedizinischen Grundsätzen**. Diese enthalten allgemeine Beurteilungsregeln und Einzelangaben über die Höhe des [GdB](#) bzw. Grads der Schädigungsfolgen (GdS). Es handelt sich dabei nur um einen Orientierungsrahmen; die Berechnung ist vom individuellen Einzelfall abhängig.

Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze können in der „Versorgungsmedizin-Verordnung“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > [Service](#) > [Medien](#) > [Publikationen](#) gefunden werden.

3. Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Folgen psychischer Traumen

Nachfolgend die Anhaltswerte zu Neurosen, Persönlichkeitsstörungen und Folgen psychischer Traumen. Darunter sind auch Depressionen eingeordnet:

	GdB/GdS
Leichtere psychovegetative oder psychische Störungen	0-20
Stärker behindernde Störungen mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit (z.B. ausgeprägtere depressive Störungen)	30-40
Schwere Störungen (z.B. schwere Zwangskrankheit) ...	
... mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten	50-70
... mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten	80-100

4. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Als schwerbehindert gilt, wem vom Versorgungsamt ein GdB von mindestens 50 zugesprochen wurde. Unterstützung und Hilfen für schwerbehinderte Menschen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe geregelt. Nachfolgend eine Linkliste mit den wichtigsten Nachteilsausgleichen, die für schwerbehinderte Menschen mit Depressionen in Frage kommen können:

[Behinderung > Berufsleben](#) , z.B. Kündigungsschutz und Zusatzurlaub

[Ergänzende Leistungen zur Reha](#)

[Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#)

[Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)

[Steuervorteile](#)

[Wohngeld](#)

[Persönliches Budget](#)

5. Verwandte Links

[Grad der Behinderung](#)

[Versorgungsamt](#)

[Depressionen](#)

[Behinderung](#)

Redakteur: Max Glaser